



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 11.10.2023

Israelfeindliche Versammlungen in Bayern und Solidaritätsbekundungen mit der Hamas

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Versammlungen von israelfeindlichen Initiativen in Bayern, die auf den Großangriff der Hamas am 08.10.2023 auf Zivilistinnen und Zivilisten in Israel Bezug nehmen? 3
- 1.2 Welche Demonstrationen gingen dabei von Personen oder Organisationen aus, die dem Beobachtungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz unterliegen? 3
- 1.3 Inwiefern liegen Informationen über die Teilnahme von Personen, die Organisationen zuzuordnen sind, die dem Beobachtungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz unterliegen, an diesen Demonstrationen vor? 3
2. Welche Vorgänge sind der Staatsregierung bekannt, bei denen in Bayern die Massaker an der israelischen Bevölkerung und das Verschleppen von Geiseln auf Demonstrationen oder in Einzelaktionen bejubelt worden sind? 3
- 3.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Vereine oder Organisationen in Bayern, welche der Hamas oder dem Islamischen Dschihad nahestehen bzw. deren Ideologie in Bayern verbreiten? 3
- 3.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Vereine oder Organisationen in Bayern, welche der Volksfront zur Befreiung Palästinas (PFLP) oder anderen säkularen militanten palästinensischen Organisationen nahestehen bzw. deren Ideologie verbreiten? 4
- 3.3 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Aktivitäten des Vereins Samidoun in Bayern, der als Solidaritätsverein für palästinensische Gefangene auftritt und den bewaffneten Widerstand gegen Israel rechtfertigt? 4
- 4.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den Verein „Palästina Spricht“, der am 09.10.2023 in München eine Versammlung angemeldet hat, bei der sich die Redner mit dem bewaffneten Widerstand der Hamas solidarisiert und Israel als Apartheid- und Terrorstaat diffamiert haben? 4

4.2	Welche Erkenntnisse über strafrechtlich relevante Vorgänge (insbesondere der Aufforderung zu oder Billigung von Straftaten nach §§ 111, 140 Strafgesetzbuch [StGB] oder der Verwendung von verfassungsfeindlichen Symbolen nach §§ 86a ff StGB) hat die Staatsregierung, insbesondere zur Versammlung am 09.10.2023 auf dem Münchner Marienplatz?	5
4.3	Wie bewertet die Staatsregierung die strafrechtliche Relevanz von Aufrufen zu bzw. Solidaritätsbekundungen mit „bewaffnetem Widerstand“, wie sie auf der Versammlung am 09.10.2023 auf dem Münchner Marienplatz zu hören waren, in diesem Kontext?	5
5.1	Inwieweit sind auf der vorgenannten Demonstration Handlungen verübt worden, die nicht mit den Auflagen der Versammlung vereinbar gewesen sind?	5
5.2	Wie bewertet die Staatsregierung die dort skandierten Rufe und gezeigten Plakate „From the river to the sea, Palestine will be free“, eine bekannte und eindeutige Forderung nach dem Ende des Staates Israel, im Hinblick auf deren strafrechtliche Relevanz und Vereinbarkeit mit den Auflagen der Demonstration?	6
5.3	Wurden im Zusammenhang mit dieser Demonstration Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten festgestellt und Ermittlungen aufgenommen?	6
6.	Inwiefern werden entsprechende Demonstrationen – und konkret die Versammlung am 09.10.2023 auf dem Münchner Marienplatz – von der Polizei dokumentiert (z. B. in Form von Videoaufnahmen), um im Nachgang gegen strafrechtlich relevante Äußerungen vorgehen bzw. konkrete Gefahrenprognosen für künftige Versammlungen formulieren zu können?	6
7.	Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, zukünftig Veranstaltungen zu untersagen, welche dazu dienen, terroristische Aktionen, wie den Überfall der Hamas auf Israel, zu bejubeln?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 02.01.2024

- 1.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Versammlungen von israelfeindlichen Initiativen in Bayern, die auf den Großangriff der Hamas am 08.10.2023 auf Zivilistinnen und Zivilisten in Israel Bezug nehmen?**
- 1.2 Welche Demonstrationen gingen dabei von Personen oder Organisationen aus, die dem Beobachtungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz unterliegen?**
- 1.3 Inwiefern liegen Informationen über die Teilnahme von Personen, die Organisationen zuzuordnen sind, die dem Beobachtungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz unterliegen, an diesen Demonstrationen vor?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sowohl dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) als auch dem Landeskriminalamt (BLKA) liegen keine Erkenntnisse über Versammlungen israelfeindlicher Initiativen in Bayern vor, die auf den Großangriff der HAMAS am 07.10.2023 Bezug nehmen. Zwar kam es im zeitlichen Zusammenhang mit vorstehend genanntem Angriff zu Versammlungen, die zur Solidarität mit Palästina aufriefen (siehe auch Frage 4.1), das Hauptaugenmerk lag dabei allerdings stets auf Solidaritätsbekundungen zugunsten der palästinensischen Zivilbevölkerung.

- 2. Welche Vorgänge sind der Staatsregierung bekannt, bei denen in Bayern die Massaker an der israelischen Bevölkerung und das Verschleppen von Geiseln auf Demonstrationen oder in Einzelaktionen bejubelt worden sind?**

Bei den in der Frage genannten Straftaten handelt es sich um politisch motivierte Kriminalität, welche im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) abgebildet werden.

Im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) ist eine standardisierte Erfassung im Sinne der Fragestellung nicht vorgesehen, sodass eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann.

- 3.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Vereine oder Organisationen in Bayern, welche der Hamas oder dem Islamischen Dschihad nahestehen bzw. deren Ideologie in Bayern verbreiten?**

Nach Einschätzung der Verfassungsschutzbehörden halten sich derzeit etwa 450 Anhänger der HAMAS in Deutschland auf, davon vereinzelt Personen in Bayern.

In der Vergangenheit nutzte die HAMAS die Vereine AL-AQSA e. V., YATIM KINDERHILFE e. V. und INTERNATIONALE HUMANITÄRE HILFSORGANISATION (IHH), um Spendengelder für ihre Zwecke zu sammeln. Diese wurden durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) verboten, weil sie aufgrund ihrer mittelbaren Finanzierung der terroristischen Aktivitäten der HAMAS gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen haben. Bis zur Selbstauflösung der Gruppierung ISLAMISCHER BUND PALÄSTINA (IBP) fungierte diese als Vertreterorganisation der HAMAS in Deutschland.

Darüber hinaus sind strukturierte Aktivitäten des „Palestinian Islamic Jihad“ (PIJ) in Bayern, Deutschland oder Europa bislang nicht bekannt. Relevante Aktivitäten des PIJ, die einen Deutschlandbezug aufweisen, wurden in der Vergangenheit nur in Einzelfällen festgestellt und beschränkten sich auf Unterstützungshandlungen im Sinne von Spendensammlungen.

3.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Vereine oder Organisationen in Bayern, welche der Volksfront zur Befreiung Palästinas (PFLP) oder anderen säkularen militanten palästinensischen Organisationen nahestehen bzw. deren Ideologie verbreiten?

Die PFLP ist Beobachtungsobjekt des BayLfV und des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV). Dem BayLfV liegen jedoch keine Erkenntnisse über Vereine oder Organisationen in Bayern im Sinne der Fragestellung vor.

3.3 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Aktivitäten des Vereins Samidoun in Bayern, der als Solidaritätsverein für palästinensische Gefangene auftritt und den bewaffneten Widerstand gegen Israel rechtfertigt?

Der Staatsregierung liegen derzeit keine gesicherten Erkenntnisse über Aktivitäten der Organisation Samidoun in Bayern vor.

4.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den Verein „Palästina Spricht“, der am 09.10.2023 in München eine Versammlung angemeldet hat, bei der sich die Redner mit dem bewaffneten Widerstand der Hamas solidarisiert und Israel als Apartheid- und Terrorstaat diffamiert haben?

Die gegenständliche Versammlung am 09.10.2023 wurde durch eine Privatperson beim Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München angemeldet. Diese ist dem Polizeipräsidium (PP) München als Verantwortlicher für den Instagram-Account „palaestinaspricht_muc“ und als Versammlungsleiter für pro-palästinensische Versammlungen bekannt.

Nach Einschätzung des BayLfV handelt es sich bei Palästina Spricht (PS) um eine Gruppierung aus dem BDS-Spektrum. Um ihren Aktivismus bundesweit zu forcieren, teilte sich PS in verschiedene Untergruppierungen auf. Darunter auch PS München. Die BDS-Bewegung entstand kurz nach dem Ende der zweiten Intifada im Jahr 2005 und wurde durch die Veröffentlichung ihres Manifests „Palestinian Civil Society Call for BDS“ offiziell ins Leben gerufen. BDS steht für „Boykott, Desinvestitionen und Sanktionen“ und propagiert eine Kampagne, die aus wirtschaftlichem Boykott, dem Rückzug von Investitionskapital und Sanktionen gegen den Staat Israel bestehen

soll. Die BDS-Bewegung ist keine homogene Vereinigung, Partei oder Organisation, sondern vielmehr ein Zusammenschluss von unterschiedlichen Personen mit fluiden Gruppendynamiken. Es ist eine Bewegung, deren Teil man durch Engagement wird: Jeder, der sich mit den Zielen der BDS-Bewegung identifiziert, kann sich dieser anschließen (Mitgliedschaft durch Mitmachen).

Es wurden auch von Mitgliedern der Gruppe Palästina Spricht München Versammlungen in Bayern organisiert und durchgeführt, welche in zeitlichem Kontext zu den Terrorangriffen der HAMAS am 07.10.2023 standen. In diesem Zusammenhang wurden wiederholt Parolen und Slogans verwendet, die nach hiesiger Einschätzung den Anfangsverdacht der Volksverhetzung erfüllen. Hierunter fällt auch die wiederholt vorgetragene Formulierung/Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“.

4.2 Welche Erkenntnisse über strafrechtlich relevante Vorgänge (insbesondere der Aufforderung zu oder Billigung von Straftaten nach §§ 111, 140 Strafgesetzbuch [StGB] oder der Verwendung von verfassungsfeindlichen Symbolen nach §§ 86a ff StGB) hat die Staatsregierung, insbesondere zur Versammlung am 09.10.2023 auf dem Münchner Marienplatz?

Im Zusammenhang mit der Versammlung am 09.10.2023 auf dem Marienplatz in München führt das PP München aufgrund folgender Feststellungen Ermittlungen durch:

- drei Verstöße Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 Strafgesetzbuch – StGB)
- ein Verstoß der Volksverhetzung (§ 130 StGB)
- eine Beleidigung (§ 185 StGB)
- ein Verstoß nach dem Bayerischen Pressegesetz (Art. 7 Abs. 1, 13 Abs. 1 Nr. 1 BayPrG)
- ein Verstoß gegen das Bayerische Versammlungsgesetz (Art. 16 Abs. 2 Nr. 1, Art. 20 Abs. 2 Nr. 6 BayVersG)

4.3 Wie bewertet die Staatsregierung die strafrechtliche Relevanz von Aufrufen zu bzw. Solidaritätsbekundungen mit „bewaffnetem Widerstand“, wie sie auf der Versammlung am 09.10.2023 auf dem Münchner Marienplatz zu hören waren, in diesem Kontext?

Die strafrechtliche Relevanz entsprechender Aufrufe bzw. Solidaritätsbekundungen ist bei Feststellung im Einzelfall zu prüfen. Der Aufruf zu „bewaffnetem Widerstand“ kann gerade im Kontext mit einer pro-palästinensischen Demonstration, zumal im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Terrorangriff der HAMAS auf Israel, eine öffentliche Aufforderung zu Straftaten gemäß § 111 StGB darstellen.

5.1 Inwieweit sind auf der vorgenannten Demonstration Handlungen verübt worden, die nicht mit den Auflagen der Versammlung vereinbar gewesen sind?

Bei der gegenständlichen Versammlung am 09.10.2023 stellte das PP München keine Verstöße gegen die beschränkenden Verfügungen des Auflagenbescheids des Kreisverwaltungsreferats der Landeshauptstadt München fest.

5.2 Wie bewertet die Staatsregierung die dort skandierten Rufe und gezeigten Plakate „From the river to the sea, Palestine will be free“, eine bekannte und eindeutige Forderung nach dem Ende des Staates Israel, im Hinblick auf deren strafrechtliche Relevanz und Vereinbarkeit mit den Auflagen der Demonstration?

Zum Zeitpunkt der genannten Versammlung am 09.10.2023 wurde die zitierte Parole als strafrechtlich erheblich betrachtet, sofern der Kontext der Äußerung den Schluss zuließ, dass der Terrorangriff der HAMAS auf Israel gutgeheißen wurde – dann als öffentliche Billigung von Straftaten gemäß § 140 Nr. 2 StGB – oder zur Vernichtung Israels aufgefordert wurde – dann als öffentliche Aufforderung zu Straftaten gemäß § 111 StGB. Seit der Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) vom 02.11.2023, die die genannte Parole als Kennzeichen der Terrororganisation HAMAS benennt, bejahen die bayerischen Staatsanwaltschaften zudem grundsätzlich unabhängig vom konkreten Zusammenhang den Anfangsverdacht einer Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß §§ 86a, 86 StGB.

5.3 Wurden im Zusammenhang mit dieser Demonstration Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten festgestellt und Ermittlungen aufgenommen?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 4.2 verwiesen.

6. Inwiefern werden entsprechende Demonstrationen – und konkret die Versammlung am 09.10.2023 auf dem Münchner Marienplatz – von der Polizei dokumentiert (z. B. in Form von Videoaufnahmen), um im Nachgang gegen strafrechtlich relevante Äußerungen vorgehen bzw. konkrete Gefahrenprognosen für künftige Versammlungen formulieren zu können?

Eine präventivpolizeiliche Dokumentation mittels Bild- und Tonaufzeichnungen erfolgt im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen des Art. 9 BayVersG. Darüber hinausgehende Verlaufsdocumentationen des polizeilichen Einsatzgeschehens erfolgen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten.

7. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, zukünftig Veranstaltungen zu untersagen, welche dazu dienen, terroristische Aktionen, wie den Überfall der Hamas auf Israel, zu bejubeln?

Versammlungen, die dazu dienen, terroristische Aktionen zu bejubeln, können auf der Grundlage des BayVersG verboten bzw. dahin gehend beschränkt werden, dass entsprechende Äußerungen nicht zulässig sind. Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG können Versammlungen verboten oder beschränkt werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass im konkreten Einzelfall durch die zuständige Versammlungsbehörde eine konkrete Gefahr prognostiziert wird. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit liegt insbesondere dann vor, wenn erwartet werden muss, dass bei einer Versammlung Straftaten begangen werden. Bei der Bejubelung terroristischer Aktionen, wie dem Überfall der HAMAS auf Israel, handelt es sich regelmäßig um Straftaten (bspw. Billigung schwerwiegender Straftaten, § 140 Abs. 1 Nr. 2 StGB, oder Verwenden von Kennzeichen von Organisationen der EU-Terrorliste, § 86a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 86 Abs. 2 StGB).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.